

werden können, nicht aus ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen herausgerissen werden dürfen.

Das Rechtsbewußtsein ist eine Form des gesellschaftlichen Bewußtseins, die jedoch mit anderen Formen des gesellschaftlichen Bewußtseins untrennbar verknüpft ist. Rechtsfragen sind zugleich auch ökonomische, politische und moralische Fragen. Daraus folgt zwingend, daß das Rechtsbewußtsein nicht sachadäquat erforscht werden kann, wenn nicht die moralischen, ideologischen, politischen usw. Aspekte gebührend mit erforscht werden.

Soll das Rechtsbewußtsein hinsichtlich Vertragsstrafen, Sorgerechtsentziehungen, Notzuchtdelikten oder Grenzdelikten untersucht werden, so werden die Wichtigkeit und der Zusammenhang von ökonomischen, sozialen, moralischen und politischen Aspekten jeweils unterschiedlich (spezifisch) beschaffen sein. Diese Beispiele erhellen nicht nur die Komplexität der Struktur des Rechtsbewußtseins, sondern auch die Tatsache, daß dieses keine starre, fest bestimmbare oder endgültige Struktur besitzt. Sie zeigen, daß es eine strukturelle Vielfalt und Dynamik dessen gibt, was als Rechtsbewußtsein bezeichnet wird.

Bei der Untersuchung des Rechtsbewußtseins gibt es viele Überschneidungspunkte mit anderen Formen des gesellschaftlichen Bewußtseins, wie dem ideologischen, dem politischen und dem moralischen Bewußtsein.<sup>13</sup> Die Probleme des Rechtsbewußtseins (z. B. Probleme von Gesetzeseinsichten, Gesetzesverletzungen, Schuld, Strafen, Gerechtigkeit) betreffen zumeist soziale Sachverhalte. Erziehung zu rechtsadäquatem Verhalten bedeutet immer Erziehung zu einem Verhalten nach sozialen Normen (Prozeß der Interiorisation). Der Terminus des sozialen Bewußtseins<sup>14</sup> wird dem engeren Begriff des Rechtsbewußtseins in einer Reihe von empirischen Untersuchungen vorzuziehen sein, bei denen nicht allein die rechtlichen Aspekte des sozialen Verhaltens, sondern auch dessen pädagogische und ethische Grundlagen interessieren. Das soziale Bewußtsein wäre demnach die Gesamtheit der wesentlichsten subjektiven Bedingungen des Sozialverhaltens.

## II

Eine Analyse der Struktur des Rechtsbewußtseins muß stets zwei Aspekte differenzieren: einen Gegenstandsaspekt und einen Verinnerlichungsaspekt.

1. Die Betrachtungsweise nach dem Gegenstand ist die Frage nach der Art und Beschaffenheit der subjektiven Verarbeitung der Normen (z. B. Rechtsgebiete, Gesetze, Einzelbestimmungen, Paragraphen). Diese Seite des Forschungsgegenstandes kann auch als der gegenstandsbezogene Aspekt des Rechtsbewußtseins bezeichnet werden, da das Bewußtsein der Rechtsnormen und anderer mit ihm zusammenhängender sozialer Normen seine objektiven Grundlagen in den Leitlinien des Verhaltens, im Moralkodex, in Gesetzeswerken u. dgl., besitzt und auf sie bezogen ist.

<sup>13</sup> Probleme des ideologischen Bewußtseins untersucht W. Friedrich (Jugend heute, Berlin 1966). H.-D. Schmidt behandelt Fragen des politischen Bewußtseins (vgl. a. a. O.). Die Einheit und Differenziertheit von Recht und Moral untersucht G. Haney (vgl. Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, 1966, S. 751 ff.), und K. A. Mollnau hebt zudem noch die politischen und produktionsorganisierenden Funktionen des Rechts hervor (vgl. „Erkenntnisse der marxistischen Ethik in rechtstheoretischer Sicht“, Staat und Recht, 1967, bes. S. 1 725).

<sup>14</sup> Diesen Terminus benutzte Monroe, der 5 000 Kinder aus Massachusetts im Alter von 7 bis 16 Jahren zu konkreten Rechtsproblemen in Form von schriftlichen Fragen, Aufsätzen, Explorationen und Stellungnahmen zu Geschichten untersuchte (vgl. W. Monroe, Die Entwicklung des sozialen Bewußtseins der Kinder, Berlin 1899).